



## **Teilregionalplan Windenergie**

**Textteil**  
**(überarbeiteter (zweiter) Entwurf – Änderungsmodus)**



## Übersicht über das Verfahren Teilregionalplan Windenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Sitzungsvorlage 13/2020):	08.07.2020
Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG):	10.08.2020
Beschluss zur Trennung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie (Sitzungsvorlage 2/2023):	15.02.2023
Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 1/2024):	24.01.2024
Beschluss zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 <del>Abs. 2 und Abs. 3</del> Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX):	(offen)
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX):	(offen)
<del>Genehmigung durch die Anzeige bei der</del> obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 12 Landesplanungsgesetz (LplG) (Az.: <del>offen</del> ):	(offen)
Öffentlich bekannt gemacht <del>im Staatsanzeiger Baden-Württemberg</del> nach § 13a Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) auf der Internetseite des Regionalverbands unter <a href="https://nordschwarzwald-region.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen">https://nordschwarzwald-region.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen</a> :	(offen)

## Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am (TT.MM.JJJJ, wird eingefügt) auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

### § 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf ~~Grund~~ der öffentlichen Bekanntmachung der ~~Erteilung der Genehmigung~~ ~~des~~ ~~beim~~ Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ~~Baden-Württemberg~~ ~~(Ministerium)~~ ~~eingegangenen~~ ~~Anzeige~~ im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, ~~nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat~~. Durch die öffentliche Bekanntmachung ~~werden die genehmigten Ziele und Grundsätze~~ ~~wird der Teilregionalplan~~ ~~Windenergie~~ verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen aus der Satzung vom 12. Mai 2004 über die Feststellung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald außer Kraft.

Pforzheim, den (TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)

Klaus Mack, MdB

(Verbandsvorsitzender)

Sascha Klein

(Verbandsdirektor)



~~**Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie für die Region  
Nordschwarzwald**~~

~~*(wird nach Genehmigung eingefügt)*~~

## Inhalt

<u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE.....</u>	<u>I</u>
<u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD .....</u>	<u>II</u>
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</u>	<u>VI</u>
<u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN .....</u>	<u>1</u>
<u>4.2.2 GEBIETE FÜR STANDORTE REGIONALBEDEUTSAMER WINDKRAFTANLAGEN .....</u>	<u>1</u>
<u>ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 ROG .....</u>	<u>9</u>
<u>ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER VERWIRKLICHUNG DES PLANS NACH § 8 ABS. 4 ROG I. V. M. § 28 LPLG.....</u>	<u>9</u>
<u>IMPRESSUM .....</u>	<u>10</u>
<u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE.....</u>	<u>I</u>
<u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD.....</u>	<u>II</u>
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</u>	<u>IV</u>
<u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN .....</u>	<u>1</u>
<u>4.2.2 GEBIETE FÜR STANDORTE REGIONALBEDEUTSAMER WINDKRAFTANLAGEN .....</u>	<u>1</u>
<u>ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 ROG I. V. M. § 2A ABS. 6 NR. 1 LPLG .....</u>	<u>8</u>
<u>ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIR- KUNGEN BEI DER VERWIRKLICHUNG DES PLANS NACH § 8 ABS. 4 ROG I. V. M. §§ 2A ABS. 6 NR. 2, 28 LPLG .....</u>	<u>8</u>
<u>IMPRESSUM .....</u>	<u>9</u>

## Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
<u>PS</u>	<u>Plansatz</u>
ROG	Raumordnungsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)



## Plansätze mit Begründungen

Der Teilregionalplan Windenergie ersetzt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald.

### 4.2.2 Gebiete für Standorte für regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Z (1) Folgende ~~Vorranggebiete für die Windenergie Gebiete~~ werden als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt:

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
<b>Enzkreis</b>		
WE1	Sternenfels	21 ha
WE2	Königsbach-Stein, Neulingen	<del>405345</del> ha
WE3	Neulingen	65 ha
WE4	Remchingen	<del>5036</del> ha
WE6	<del>Ispringen</del> , Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürren, Pforzheim	<del>13890</del> ha
WE7	Keltern	70 ha
WE8	Birkenfeld	<del>2620</del> ha
WE9	Niefen-Öschelbronn, Pforzheim	88 ha
WE10	Wiernsheim	56 ha
WE11	Mühlacker, Wiernsheim	<del>145134</del> ha
WE13	Wiernsheim	65 ha
WE14	<del>Birkenfeld</del> , Engelsbrand, Pforzheim	<del>165156</del> ha
WE15	Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim	<del>352196</del> ha
WE16	Mönsheim	59 ha
WE18	Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt	534 ha
WE19	Heimsheim	<del>3026</del> ha
WE20	Neuhausen	118 ha
<b>Stadt Pforzheim</b>		
WP1	Pforzheim	70 ha
<b>Landkreis Calw</b>		
WC1	Neuenbürg, Schömberg	180 ha
<del>WC2</del>	<del>Schömberg</del>	<del>24</del> ha

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
WC4	Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim	<del>175</del> 173 ha
WC5	Bad Wildbad, Oberreichenbach	168 ha
WC7	Bad Wildbad, Oberreichenbach	<del>202</del> 194 ha
WC8	Bad Wildbad	136 ha
WC11	Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach	<del>473</del> 533 ha
WC13	Ostelsheim	46 ha
WC16	Calw, Wildberg	<del>477</del> 1 ha
WC17	Calw, Gechingen, Wildberg	98 ha
WC18	Bad Wildbad, Simmersfeld	<del>373</del> 286 ha
WC19	Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld	121 ha
WC20	Neubulach, Neuweiler	78 ha
WC21	Neubulach	27 ha
WC22	Enzklösterle, Seewald, Simmersfeld	263 ha
WC23	Seewald, Simmersfeld	<del>253</del> 274 ha
<del>WC24</del>	<del>Altensteig, Simmersfeld</del>	<del>108</del> ha
<del>WC25</del>	<del>Altensteig</del>	<del>63</del> ha
<del>WC27</del>	<del>Nagold</del>	<del>39</del> ha
WC28	Wildberg	36 ha
WC29	Wildberg	44 ha
<b>Landkreis Freudenstadt</b>		
WF1	Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald	195 ha
WF2	Grömbach, Pfalzgrafenweiler	320 ha
WF3	Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold	<del>172</del> 125 ha
WF4	Freudenstadt	<del>160</del> 118 ha
WF5	Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal	<del>160</del> 151 ha
<del>WF6</del>	<del>Eutingen im Gäu, Horb am Neckar, Nagold</del>	<del>71</del> ha
WF7	Freudenstadt	60 ha
WF8	Dornstetten, Schopfloch	61 ha
WF9	Horb am Neckar, Waldachtal	<del>191</del> 179 ha

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
		ha
WF10	Horb am Neckar	8566 ha
WF11	Horb am Neckar	8549 ha
WF12	Freudenstadt, Loßburg	245224 ha
<del>WF13</del>	<del>Glatten</del>	<del>52 ha</del>
WF14	Horb am Neckar	146141 ha
WF15	Empfingen, Horb am Neckar	8069 ha
WF16	Loßburg	128105 ha
<del>WF17</del>	<del>Loßburg</del>	<del>21 ha</del>
WF18	Alpirsbach, Loßburg	29 ha
<del>WF19</del>	<del>Alpirsbach</del>	<del>6 ha</del>

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebiete für die Windenergie gebietsscharf~~ im Maßstab 1:50.000.

- Z (2) Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebiete für die Windenergie~~ überragen (sogenannte Rotor-außerhalb-Platzierung).
- Z (3) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebieten für die Windenergie~~ ausgeschlossen, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.
- Z (4) Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen ~~sind in den~~ kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebieten für die Windenergie~~ unzulässig.
- G (5) Die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie sowie ~~zwischen den~~ Bezug auf verschiedene Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebieten für die Windenergie~~, die im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, sollen genutzt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen ~~ist nur~~ sollen in flächensparender, und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig ausgeführt werden. ~~G (6) Repoweringvorhaben von Bestandsanlagen können nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie umgesetzt werden.~~

~~**N (7) Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Begründung:**~~

~~**Z (1)** Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sind die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen, insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Nach § 1 WindBG soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird diesen politischen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.~~

~~Gemäß der Bestimmungen nNach § 3 WindBG in Verbindung mit i. V. m. § 20 KlimaG sind dazu in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 Hektar. Durch die Im Teilregionalplan Windenergie sind 51 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorranggebiete für die Windenergie i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG im Umfang von insgesamt ca. 6776 ha festgelegt, was ca. 2,9 % der Fläche der Region Nordschwarzwald entspricht. Damit wird in der Region Nordschwarzwald das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % erreicht werden in der Region Nordschwarzwald geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von mindestens 1,8 % umgesetzt.~~

~~Nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie und Erreichen des 1,8 %-Zieles durch einen entsprechenden Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung und der Genehmigung und Bekanntmachung des Teilregionalplans Windenergie entfällt gemäß der novellierten Systematik des BauGB die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb regionalplanerischer der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorranggebiete für die Windenergie und der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete in PS 4.2.2 Z (4) genannten zusätzlichen Windenergiegebiete.~~

~~Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sollen die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen und nach § 1 WindBG im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG wird diesen politischen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.~~

~~Wird das Teilflächenziel der Region nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG nicht oder nur in unzureichendem Umfang zu den jeweiligen Stichtagen erreicht, ergibt sich die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB. Solange das Teilflächenziel nicht erreicht ist, fallen Windenergieanlagen unter § 35 Abs. 1 BauGB und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage nicht entgeggehalten werden.~~

~~Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen.~~

~~gen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Ergänzend zu den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Zudem sollen auch die bereits rechtskräftig kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete weiterhin für die Windenergie genutzt werden können. Der Unterschied besteht darin, dass die Teilweise konnten kommunal ausgewiesenen Flächen in den Teilregionalplan Windenergie übernommen werden, sofern sie dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen. Die Teilflächen der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, die nicht dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen und daher nicht im Teilregionalplan enthalten sind, die sich nicht mit den Vorranggebieten für die Windenergie überlagern und somit nicht im Teilregionalplan Windenergie enthalten sind, können zwar nicht auf den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG angerechnet werden. Die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Teilregionalplans Windenergie rechtskräftigen, kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, bleiben aber durch das Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie unberührt, entsprechen allen regionalplanerischen Festlegungen und stehen den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald, inkl. den genehmigten Änderungen und Ergänzungen, nicht entgegen. In den kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.~~

~~Darstellungen und Festsetzungen von Windenergiegebieten in kommunalen Bauleitplänen werden in der Raumnutzungskarte aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nachrichtlich übernommen, sie gelten allerdings im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1a WindBG ebenfalls als Windenergiegebiete, innerhalb derer Windenergieanlagen privilegiert bleiben. Ebenfalls werden genehmigte und im Bestand befindliche Windenergieanlagen aus Gründen der Übersichtlichkeit und der aktuellen Dynamik nicht nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen.~~

~~Zum Plankonzept des Teilregionalplans Windenergie:~~

~~Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Als Eingangskriterium wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete aufgenommen, die über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von  $\geq 215 \text{ W/m}^2$  in 160 m über Grund verfügen. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf möglichst konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht als solche festgelegt werden sollen.~~

~~Aus dem Kriterienkatalog ergab sich eine erste sogenannte Suchraumkulisse, zu der eine informelle Beteiligung der Kommunen, Landkreise und der Verbandsverwaltung bekannten Projektierer in der Region Nordschwarzwald durchgeführt wurde. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und der ersten Abwägungsgrundlagen wurde die sogenannte Potenzialkulisse erstellt, die der sogenannten Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde.~~

~~Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:~~

- ~~- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht mit Anhängen)~~

- Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben: Der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Bauleitplanungen und Vorhaben zur Windenergie werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.
- Potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m
- Überlastungsschutz
  - o Visueller Überlastungsschutz (Umzingelung und Riegelwirkung) in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, der Umfassungswinkel geprüft, in der Regel mit einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand. Im Fall, dass ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der 2,5 km einen Umfassungswinkel von min. 120° um eine Siedlung ausschöpft und damit zu einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Kulisse führt, wird beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° freigehalten. Im Fall, dass der 120°-Umfassungswinkel überschritten wurde, wird das Vorranggebiet in der Regel entsprechend zugeschnitten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. In Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen, z. B. bei Arrondierungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.
  - o Prozentualer Überlastungsschutz (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Gemeindegebiets)
- Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region: Zum einen Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. auch Sitzungsvorlage 34/2023) und Überlastung (s. Abwägungsgrundlage Überlastungsschutz) und zum anderen Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region: Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.
- Wirtschaftlichkeit
  - o Windhöflichkeit
  - o Hangneigung

Alle Stellungnahmen aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windenergie wurden geprüft und gemäß den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen abgewogen.

**Z (2)** Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d. h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind.

Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebiete für die Windenergie~~ eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebieten für die Windenergie~~ die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebiete für die Windenergie~~ maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung Planung konkreter Maststandorte erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren.

Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Planung an der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt, z. B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Gebiete Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.

**Z (3)** Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich ein Vorrang der Raumnutzung für erneuerbare Energien, der im Konfliktfall einzuräumen ist.

Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebiete für die Windenergie~~ überlagern sich teilweise mit anderen Vorranggebieten (Regionale Grünzüge und Vorranggebieten für die Landwirtschaft) ~~in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nord-schwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten~~. Im Konfliktfall In diesen Fällen ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen der Nutzung der Windenergie-Vorrang einzuräumen.

Um zu verhindern, dass auf in den inf-Frage kommenden Standorten-Gebieten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebiete für die Windenergie~~ festgelegt. In den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ~~Vorranggebieten für die Windenergie~~ sind alle Vorhaben, Maßnahmen und Nachnutzungen ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen

Anlagen so zurückzubauen, dass eine künftige Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird (Repowering).

**Z (4)** Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der ~~Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen~~ ~~Vorranggebiete für die Windenergie~~ ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe. Grund dafür ist § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, wonach auf den Flächenbeitragswert nur die Gebiete angerechnet werden dürfen, die keine Bestimmungen zur Höhe enthalten. ~~Sofern ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein zuvor schon rechtskräftig kommunal ausgewiesenes Windenergiegebiet überlagert, welches Höhenbestimmungen enthält, sind die Höhenbestimmungen aufzuheben (§ 1 Abs. 4 BauGB).~~

**G (5)** Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll ~~durch die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen~~ eine räumliche ~~Bündelungs-Steuerung~~ von Windenergieanlagen erfolgen. ~~Entsprechend soll auch in der kommunalen Bauleitplanung und in nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Dabei sollen die Träger der Bauleitplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowering von Windenergieanlagen prüfen.~~

~~In-Innerhalb der Windenergiegebiete sowie in~~ Bezug auf verschiedene Windenergiegebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, sollen ~~beim- das~~ Windparklayout ~~die Ziele einer möglichst ganzheitlichen~~ Betrachtung und raumverträglichen ~~Einbindung~~ ~~verfolgt werden~~ ~~verfolgen~~. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren ~~Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen~~ ~~Vorranggebieten für die Windenergie~~ negative Raumveränderungen vermieden werden.

Der Umbau des Energieversorgungssystems erfordert die Optimierung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, u. a. zur ~~Erschließung, Netzanbindung und Energieverteilung und Energiespeicherung~~. Für die Erschließung von Windnutzungsstandorten, der Errichtung von Windenergieanlagen ~~inkl. Nebenanlagen~~ sowie der netztechnischen Anbindung ~~sind-sollen~~ die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen ~~zu-ermittelt~~ ~~und zu-genutzt~~ ~~werden~~, um die Planumsetzung möglichst ressourcen- und flächenschonend zu gestalten. Dies betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegenetz, der Trassenführung von ~~linearen-linienhaften~~ Infrastrukturen sowie Flächen für Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, Elektrolyseure, ~~Speicher~~).

~~G (6)~~ Repoweringvorhaben i.S.v. § 16b BImSchG können ~~nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie umgesetzt werden (vgl. Bündelungsprinzip nach PS 4.2.2 G (5)). Ausnahmsweise bleiben Repoweringvorhaben bis zum Ablauf des Jahres 2030 gemäß der Sonderregelung des § 249 Abs. 3 BauGB auch außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergie privilegiert.~~

~~N (7)~~ Die zum Datum des Satzungsbeschlusses bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen werden ~~in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Darstellungen für Windkonzentrationsflächen in wirksamen Flächennutzungsplänen (Windenergiegebiete bzw. Konzentrationszonen) werden in die Raumnutzungskarte aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nachrichtlich übernommen, sie gelten allerdings im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1a WindBG ebenfalls als Windenergiegebiete, innerhalb derer Windenergieanlagen privilegiert bleiben (vgl. §§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5; 249 Abs. 2 BauGB).~~

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § ~~101~~ Abs. 3 ROG

(wird ~~zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung~~ zum Satzungsbeschluss eingefügt)

## Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umwelt- auswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § ~~28~~ Abs. 4 ROG (~~Raum- beobachtung~~) LplG gemäß § ~~2a~~ Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. § 28 LplG

(wird ~~zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung~~ zum Satzungsbeschluss eingefügt)

## Impressum

### Teilregionalplan Windenergie

#### Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald  
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31  
75172 Pforzheim

#### Kontakt

Regionalverband Nordschwarzwald  
Telefon: +49 7231-14784-0  
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de  
[www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)